

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Nr.7

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**



UNIVERSITÄT POTSDAM  
Universitätsbibliothek

# UNIVERSITÄT POTSDAM

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Gründungsrektor der Universität Potsdam  
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam  
Verantwortlich: Dezernat für akademische und studentische  
Angelegenheiten ☎ 977/1732

ISSN 0943-0091

2. Jahrgang

22.11.1993

Nr. 7

### INHALT:

Seite

#### I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Gründungssenat

Diplom-Vorprüfungsordnung für den Diplomstudiengang  
Sozialwissenschaften an der Universität Potsdam vom

19. November 1992 ..... 42

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Gründungssenat

### Diplom-Vorprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Sozialwissenschaften an der Universität Potsdam

Vom 19. November 1992

Gemäß § 15 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 Nr. 3 Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Gründungssenat der Universität Potsdam am 19. November 1992 folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen: \*)

#### I. Allgemeines

- § 1 Studienaufbau und Regelstudienzeit
- § 2 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Klausurarbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen der Prüfungen und Bescheinigung der Prüfungsleistung
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

#### II. Diplom-Vorprüfung

- § 14 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 16 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

#### III. Schlußbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

\*) Genehmigt vom MWFK mit Schreiben vom 25. Oktober 1993

## I. Allgemeines

### § 1

#### Studienaufbau und Regelstudienzeit

- (1) Das Grundstudium des Diplomstudienganges Sozialwissenschaften gliedert sich inhaltlich in die sozialwissenschaftlichen Bereiche.
- (2) Zeitlich umfaßt das Grundstudium in der Regel 4 Semester mit insgesamt 80 Semesterwochenstunden.

### § 2

#### Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung (§§ 14 ff.) geht der Diplomprüfung voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen zusammen. Eine Fachprüfung kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.
- (3) Die Fristen für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung sind vom Prüfungsausschuß so festzusetzen, daß die Diplom-Vorprüfung zu Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters abgeschlossen werden kann. Die Prüfung kann auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

### § 3

#### Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Er hat fünf Mitglieder. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- (2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren, je ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters Vertreter gewählt.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der



Prüfungen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, über die Zulassung zu den Prüfungen und setzt die Prüfungstermine fest. Er legt nach jedem Prüfungstermin die Notenverteilung in den Fachnoten und in den Gesamtnoten offen.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird Protokoll geführt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 4

##### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer aus dem Kreis der Hochschullehrer des Faches und die Beisitzer. Er kann die Bestellungen dem Vorsitzenden übertragen. Stehen Hochschullehrer nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung, so kann nach Maßgabe von § 14 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes zum Prüfer bestellt werden, wer die Promotion besitzt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

(4) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

(5) Für die Prüfer gilt § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

#### § 5

##### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird nur zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung nachweist (§ 15),
3. mindestens das letzte Semester vor der Prüfung, zu der die Zulassung beantragt wird, an der Universität Potsdam im Fach Sozialwissenschaften eingeschrieben war,
4. seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreitung der Meldefrist (§ 3 Abs. 3) nicht verloren hat.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Sozialwissenschaften an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat. Das gleiche gilt, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren im Studiengang Sozialwissenschaften befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen; ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 - 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung im Studiengang Sozialwissenschaften nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.



**§ 6**  
**Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind:
1. mündliche Prüfungen (§ 7)
  2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (§ 8).

(2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen.

**§ 7**  
**Mündliche Prüfungen**

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das jeweilige Prüfungsfach überblickt und spezielle Fragestellungen in diesen Zusammenhang einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem Beisitzer abgelegt. Hierbei wird der Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Feststellung der Note hört der Prüfer den an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Bei mündlichen Prüfungen sollen Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

**§ 8**  
**Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit den angegebenen Hilfsmitteln ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

**§ 9**  
**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung zusammengefaßt, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnoten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

(3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; all weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absätze und 3 entsprechend.



## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten soll innerhalb von fünf Tagen ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11

### Bestehen der Prüfungen und Bescheinigung der Prüfungsleistung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden wurden.

(2) Fachprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

## § 12

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Fachprüfungen, die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so ist die Fachprüfung nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(3) Wiederholungsprüfungen finden im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters statt. Nichtbestandene Fachprüfungen sind im jeweils folgenden Semester zu wiederholen.

## § 13

### Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen an derselben oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden anerkannt. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder anderen Hochschulen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des



entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 14

#### Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) In der Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist so durchzuführen, daß sie im Regelfall spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters abgeschlossen werden kann.

### § 15

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

Zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung wird nur zugelassen, wer den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erbringt und wer neben den in § 6 aufgeführten Anforderungen im Grundstudium folgende Leistungsnachweise vorlegt:

1. je einen Leistungsnachweis aus Seminaren in den Lehrgebieten der
  - a) Allgemeinen Soziologie
  - b) Speziellen Soziologie
  - c) politischen Theorie oder des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland
  - d) internationalen Beziehungen oder des Vergleichs politischer Systeme;
  - e) zudem einen weiteren Leistungsnachweis wahlweise aus den Fächern Soziologie oder Politikwissenschaft oder Wirtschaft;
  - f) zwei Leistungsnachweise wahlweise aus den Fächern Wirtschaft oder Psychologie oder aus Lehrgebieten des öffentlichen Rechts;
2. insgesamt fünf Teilnahme­scheine aus Lehrgebieten

der Soziologie, der Politikwissenschaft und der Wirtschaft, davon

- a) 3 Teilnahme­scheine aus den Lehrgebieten der Allgemeinen Soziologie oder den Lehrgebieten der Politikwissenschaft, in denen Leistungsnachweise erbracht werden;
- b) 2 Teilnahme­scheine aus den Lehrgebieten der Speziellen Soziologie oder den Lehrgebieten der Politikwissenschaft oder Wirtschaft, in denen Leistungsnachweise erbracht werden;

3. zwei Leistungsnachweise im Lehrgebiet Methoden der empirischen Sozialforschung.

### § 16

#### Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Fächern Soziologie und Politikwissenschaft. Je eine Fachprüfung ist abzulegen in den Lehrgebieten:

1. Allgemeine Soziologie,
2. Politische Theorie oder Politisches System der Bundesrepublik Deutschland oder internationale Beziehungen,
3. Spezielle Soziologie oder ein Lehrgebiet des Faches Politikwissenschaft,
4. Methoden der empirischen Sozialforschung.

(2) Die Fachprüfungen erfolgen

- in den Bereichen 1. und 2. in Form einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer;
- im Bereich 3. als Klausur von 240 Minuten Dauer;
- im Bereich 4. in Form von zwei studienbegleitenden Leistungsnachweisen (identisch mit § 15, Nr. 3).

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

### § 17

#### Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der in den Fachprüfungen erzielten Noten, wobei die Noten der studienbegleitenden Fachprüfungen mit insgesamt 25 % in die Gesamtnote eingehen.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.



### III. Schlußbestimmungen

#### § 18

##### Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 19

##### Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### § 20

##### Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt nur für Studierende, die an der Universität Potsdam im Studiengang Sozialwissenschaften eingeschrieben sind.

#### § 21

##### Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.